

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alois Schroll,

Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die
Regierungs-vorlage (476 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz
2012 und das KWK-Gesetz geändert werden (594 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. *Im Artikel 1 werden nach der Z 2a folgende Z 2b und 2c eingefügt:*

„2b. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sowie Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, leben sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale automatisch befreit.“

2c. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sowie Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, leben sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung des Ökostromförderbeitrags automatisch befreit.““

2. *Artikel 1 Z 4 lautet:*

„4. Nach § 57d wird folgender § 57e samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttretensbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. XX/2020

§ 57e. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 15 Abs. 7, § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 56a Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

3. *Im Artikel 2 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:*

„1a. § 7 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Nach dem 31. Dezember 2020 darf eine Förderung neuer KWK-Anlagen nicht mehr beantragt werden.“

4. Im Artikel 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a angefügt:

„2a. (**Verfassungsbestimmung**) § 13 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„§ 7 ist auf Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden, weiterhin anwendbar.““

5. Artikel 2 Z 3 lautet:

„3. (**Verfassungsbestimmung**) § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 samt Überschrift, § 7 Abs. 5 letzter Satz, § 12a Abs. 2 und § 13 Abs. 4 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

Begründung

Durch die Bezugnahme auf „Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben“ soll die Hauptursache für die geringe Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Befreiung von den Ökostromförderkosten beseitigt werden (2019: rd. 130.000 Ökostromkosten-Befreite zu 330.000 Anspruchsberechtigten gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz - FeZG). Derzeit muss nämlich diejenige Person, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 FeZG zählt, auch den Vertrag mit dem Stromnetzbetreiber abgeschlossen haben, um auf eine Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags Anspruch zu haben.

Fehlt diese Personenidentität, weil eine der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, gemäß § 3 FeZG zwar zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, aber eine andere Person im gemeinsamen Haushalt den Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, so besteht kein Anspruch auf Befreiung von den Ökostromförderkosten.

Diese Wirkung hat der Gesetzgeber nicht intendiert. Mit dem vorliegenden Vorschlag – die Bezugnahme auf den Haushalt – ist eine Personenidentität nicht mehr erforderlich, womit mehr Anspruchsberechtigte erreicht werden und die Treffsicherheit erhöht wird. Um den Zugang zusätzlich zu erleichtern, soll bei Vorliegen der Voraussetzungen eine automatische Befreiung von den Ökostromförderkosten erfolgen, die durch einen Datenaustausch zwischen GIS Gebühren Info Service GmbH

an die E-Control und die Netzbetreiber sichergestellt wird und die aktive Geltendmachung ersetzt.

Im KWK-Gesetz wird klargestellt, dass jene Förderungen in Form von Investitionszuschüssen, die bis zum 31.12.2020 beantragt werden, vom Wirkungsbereich des Gesetzes umfasst sind.



